

Besondere Vereinbarung Elektronik-Einzelversicherung PREMIUM (BV 9957)

- | | |
|---|--|
| <p>1. Versicherte und nicht versicherte Sachen</p> <p>1.1 Anlagen / Geräte</p> <p>1.2 Versorgungstechnik, Leitungen und Kabel</p> <p>2. Versicherungswert</p> <p>3. Versicherungsort</p> <p>3.1 Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit -</p> <p>3.2 Freizügigkeit zwischen den Betriebsstätten (inklusive Homeoffices)</p> <p>4. Versicherte Kosten</p> <p>4.1 Standardkosten</p> <p>4.2 Zusatzkosten</p> <p>4.3 Sofortiger Reparaturbeginn</p> <p>4.4 Programmierkosten für Kassensysteme</p> <p>4.5 Eichkosten für Wiegeeinrichtungen</p> <p>4.6 Schadensuchkosten</p> <p>4.7 Fundamente</p> <p>4.8 Bereitstellungskosten für Ersatzanlagen im Versicherungsfall</p> <p>4.9 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile</p> <p>4.10 Sachen im Gefahrenbereich (subsidiär)</p> <p>5. Vorsorgeversicherung</p> <p>6. Jahresmeldung für Veränderungen</p> <p>7. Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Neuwert)</p> <p>8. Mehrkosten durch Technologiefortschritt</p> | <p>9. Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang</p> <p>10. Erdbeben</p> <p>11. Innere Unruhen</p> <p>12. Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall</p> <p>13. Werkstattaufenthalte und Transporte</p> <p>14. Selbstbeteiligung</p> <p>15. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt</p> <p>16. Leistungs-Upgrade-Garantie</p> <p>17. Bestklausel</p> <p>18. Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall</p> <p>19. Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel</p> <p>20. Garantie GDV-Mindeststandard</p> <p>21. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit</p> <p>22. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>23. Röhren und Zwischenbildträger</p> <p>24. Regressverzicht</p> <p>25. Besondere Vereinbarung für Medizintechnik (sofern vereinbart)</p> <p>25.1 Ultraschallgeräte</p> <p>25.2 Endoskopiegeräte</p> <p>25.3 Kernspintomographen</p> <p>25.4 Lithotripter</p> |
|---|--|

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Anlagen / Geräte

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

1.2 Versorgungstechnik, Leitungen und Kabel

Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)

- a) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
- b) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;

soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.

2. Versicherungswert

Der Versicherungswert der versicherten Anlagen und Geräte ist abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 a) und b) ABE 2011 der Neuwert. Der Neuwert ist der Beitrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Versicherungsort

3.1 Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit -

Sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet, ist (sind) die gemäß Nr. 1.1 versicherte(n) Anlagen / Geräte abweichend von Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke - weltweit - versichert.

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durch Fremdunternehmen erfolgen.

3.2 Freizügigkeit zwischen den Betriebsstätten (inklusive Homeoffices)

Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.

Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

4. Versicherte Kosten

4.1 Standardkosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.2 Zusatzkosten

a) Software

Bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko sind Daten und Programme inklusive Datenträger gemäß Klausel 1928 (Softwareversicherung) mitversichert.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können. Außerdem ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

b) Mehrkosten

Bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR sind Mehrkosten gemäß Klausel 1930 (Mehrkostenversicherung) mitversichert.

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache infolge eines gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen.

c) Sonstige Kosten

Die nachfolgend genannten Kosten sind insgesamt je Versicherungsfall bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt), maximal 1.000.000 EUR, auf Erstes Risiko versichert:

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 a) ABE 2011)
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 b) ABE 2011)
- Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 c) ABE 2011)
- Luftfrachtkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 d) ABE 2011)
- Bergungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 e) ABE 2011)
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 f) ABE 2011)
- Feuerlöschkosten inkl. Gebühren. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.
- Sachverständigenkosten (Abschnitt "A" § 9 Nr. 6 ABE 2011), sofern der ersatzpflichtige Schaden mehr als 25.000 EUR beträgt.

4.3 Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 20.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall (Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 ABE 2011), insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

4.4 Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme

Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind bei einem entschädigungspflichtigen Schaden an den versicherten Kassen/Kassensystemen bis zu 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 7 ABE 2011 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4.5 Eichkosten für Wiegeeinrichtungen

In Verbindung mit einem an den versicherten elektrischen Wiegeeinrichtungen (keine Fahrzeugwaagen) eingetretenen Schaden anfallende Eichkosten sind bis zu einer Höhe von 5.000 EUR mitversichert.

- 4.6 Schadensuchkosten
Mitversichert gelten bis 10.000 EUR - auf Erstes Risiko - die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).
- 4.7 Fundamente
Fundamente der versicherten Sachen sind bis zu 1.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.
- 4.8 Bereitstellungskosten für Ersatzanlagen im Versicherungsfall
Fällt eine versicherte Sache aufgrund eines versicherten Schadens aus, so sind die Bereitstellungskosten für benötigte Ersatzanlagen bis zu einer Summe von 2.500 EUR auf Erstes Risiko versichert.
- 4.9 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile
In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer bis zu 1.000 EUR - auf Erstes Risiko - auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- 4.10 Sachen im Gefahrenbereich (subsidiär)
Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 im Gefahrenbereich der versicherten Geräte befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

5. Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Nr. 6) innerhalb der versicherten Gruppen sind mitversichert. Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme zuzüglich 50 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

6. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzugekommene/weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Jahr.

7. Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Neuwert)

Maßgeblich für die Bildung der Versicherungssumme ist der jeweils gültige Neuwert der versicherten Sachen im Neuzustand zuzüglich deren Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage). In Abänderung zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 7 ABE 2011 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 30 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

8. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2011 ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschritts in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. Abschnitt "A" § 7 Nr. 4 b) ABE 2011 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

9. Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen bereits vor Betriebsfertigkeit und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort (Abschnitt "A" § 4 ABE 2011).

10. Erdbeben

In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 e) der ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Erdbeben bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 150.000 EUR.

11. Innere Unruhen

In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 c) der ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 1.000.000 EUR.

12. Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall

Wird im Versicherungsfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

13. Werkstattaufenthalte und Transporte

Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, gelten für versicherte Sachen mitversichert.

14. Selbstbeteiligung

14.1 Ergänzend zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 9 ABE 2011 wird der nach Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 bis 8 und 10 ABE 2011 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die hierfür jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

14.2 Selbstbeteiligung bei versichertem Abhandenkommen im Rahmen der Außenversicherung

Bei versichertem Abhandenkommen einer versicherten Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens (mindestens die vereinbarte Selbstbeteiligung), sobald sich die versicherte Sache außerhalb des Versicherungsortes befindet.

15. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

16. Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

17. Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der INTER Allgemeine Versicherung AG allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 3 Jahren neu abgeschlossen wird.

18. Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall

In Abänderung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 und 3 ABE 2011 verzichtet der Versicherer bei der Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

19. Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

20. Garantie GDV-Mindeststandard

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2011 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.

21. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer bis zu einer Versicherungsleistung von 50.000 EUR auf die gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 8 ABE 2011 vorgesehene Kürzung der Leistung.

Die Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten (z. B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

22. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 3.1 vereinbart, Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

23. Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 ABE 2011 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
aa) Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
bb) Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ersetzt.

- c) Bei Zwischenbildträgern wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ein Abzug für die gehabte Nutzung vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzung bei Schadeneintritt zu der vom Hersteller erwarteten normalen Lebensdauer.

24. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

25. Besondere Vereinbarungen für Medizintechnik (sofern vereinbart)

25.1 Ultraschallgeräte

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 verringert sich die Entschädigungsleistung für Schallköpfe und Verbindungskabel nach einer Benutzungsdauer von 6 Monaten monatlich um 2 % der Wiederherstellungskosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, höchstens um 80 %. Der Abzug erfolgt mindestens in Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

25.2 Endoskopiegeräte

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen.

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 verringert sich die Entschädigung für konventionelle Einführungsteile mit Bildleitbündel und Einführungsteile mit CCD Bildaufnehmer nach einer Benutzungsdauer von 6 Monaten monatlich um 2 % der Wiederherstellungskosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, höchstens um 80 %. Der Abzug erfolgt mindestens in Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

25.3 Kernspintomographen

Voraussetzung für die Gewährung des bedingungsgemäßen Versicherungsschutzes ist das Bestehen eines Wartungsvertrages, der mindestens nachfolgend aufgeführte Leistungen umfasst:

- Sicherheitsüberprüfung,
- Vorbeugende Instandhaltung,
- Behebung von Störungen durch Alterung,
- Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden.

Entfällt dieser Wartungsvertrag, so liegt eine Gefahrerhöhung im Sinne von Abschnitt "B" § 9 ABE 2011 vor. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Kühlmittel, wie z. B. Helium, Stickstoff und dergleichen sind Betriebsstoffe im Sinne von Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 b) ABE 2011 (sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde). Die Kosten für das Aufwärmen und/oder Abkühlen des Kryostaten sind nur versichert, wenn sie in direktem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden an der Anlage entstanden sind. Vereisungen gelten nicht als Sachschäden.

Die vom Hersteller mit der Anlage mitgelieferte Standard-Software bzw. deren Wiederbeschaffungskosten sind mitversichert, soweit sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Totalschaden der Anlage verloren gehen und bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

25.4 Lithotripter

Die zur Stoßwellenerzeugung und Stoßwellenkopplung erforderlichen Komponenten wie Wasserkissen, Stoßwellenkopf, Elektroden, Lade- und Entladeteil sowie der Stoßwellengenerator gelten als Verbrauchsmaterial.